Satzung der Stadt Delitzsch vom 22. Februar 2001 über die Grundsätze zur Benutzung ihrer öffentlichen Jugendeinrichtungen bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Delitzsch vom 2. März 2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22. November 2001, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Delitzsch vom 07.Dezember 2001/ 11. Januar 2002 ergänzt durch Erstreckungssatzung Döbernitz vom 03.06.2004, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Delitzsch vom 11.06.2004.) Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 i.V. m. § 124 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (Sächs. GVBI. S. 345) i. V. m. § 36 Abs. 1 Ziff. 1 OWiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Delitzsch in seiner Sitzung am 22. Februar 2001 nachfolgende Satzung beschlossen:	**Satzung zur Benutzung der öffentlichen Jugendeinrichtungen der Stadt Delitzsch** bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch vom … Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 i.V. m. § 124 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (Sächs. GVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.Juni 2025 (Sächs. GVBl S. 285) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Delitzsch in seiner Sitzung am …… nachfolgende Satzung beschlossen:
§ 1 **Geltungsbereich und Widmung** (1) Die Satzung gilt für die von der Stadt Delitzsch unterhaltenen und betriebenen öffentlichen Jugendeinrichtungen. Sie gilt auch für Jugendeinrichtungen, bei denen die Betreibung vertraglich Dritten überlassen worden ist. Das Jugendschutzgesetz ist Grundlage für die tägliche Kinder- und Jugendarbeit. Es hat in der Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung auszuliegen. Die Angebote an die Kinder und Jugendlichen der Stadt müssen bedarfsgerecht und einem breiten Interessenspektrum angepasst sein. (2) Die Überlassung an Betreiber soll vorrangig nur dann erfolgen, wenn sie als anerkannte Träger der Jugendhilfe ausgewiesen sind. Die Betreiber haben der Stadt durch eine Konzeption nachzuweisen, dass eine offene Kinder- und Jugendarbeit gem. §§ 11 ff SGB VIII gewährleistet wird. (3) Die Betreiber haben einmal pro Jahr die Verpflichtung, dem Stadtrat über ihre Tätigkeit zu berichten.	**§ 1** **Geltungsbereich und Widmung** (1) Die Satzung gilt für die von der Stadt Delitzsch unterhaltenen und betriebenen öffentlichen Jugendeinrichtungen. Sie gilt auch für Jugendeinrichtungen, bei denen die Betreibung vertraglich Dritten überlassen worden ist. Das Jugendschutzgesetz ist Grundlage für die tägliche Kinder- und Jugendarbeit. Es hat in der Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung auszuliegen. Die Angebote an die Kinder und Jugendlichen der Stadt müssen bedarfsgerecht und einem breiten Interessenspektrum angepasst sein. (2) Die Überlassung an Betreiber soll vorrangig nur dann erfolgen, wenn sie als anerkannte Träger der Jugendhilfe ausgewiesen sind. Die Betreiber haben der Stadt durch eine Konzeption nachzuweisen, dass eine offene Kinder- und Jugendarbeit gem. §§ 11 ff SGB VIII gewährleistet wird. (3) Die Betreiber haben einmal pro Jahr die Verpflichtung, dem Stadtrat über ihre Tätigkeit zu berichten.
§ 2 **Benutzungsbedingungen** **(1) Allgemeine Öffnungszeiten:** Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgelegt: 1. von Montag bis Freitag 13:00 Uhr - 23:00 Uhr in der Ferienzeit 9:00 Uhr - 23:00 Uhr 2. Samstag 13:00 Uhr - 23:00 Uhr in der Ferienzeit 9:00 Uhr - 23:00 Uhr	**§ 2** **Benutzungsbedingungen** **(1) Allgemeine Öffnungszeiten:** Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgelegt: 1. von Montag bis Freitag 12:00 Uhr - 20:00 Uhr in der Ferienzeit 9:00 Uhr - 22:00 Uhr 2. Samstag 12:00 Uhr - 22:00 Uhr in der Ferienzeit 9:00 Uhr - 22:00 Uhr

3. Sonntag 13:00 Uhr - 22:00 Uhr Die Öffnungszeiten können durch die Betreiber unter - aber nicht überschritten werden. **(2) Öffnungszeiten für Veranstaltungen:** Für jeweils 2 Veranstaltungen im Monat wie Konzerte, Disko etc. kann pro Jugendeinrichtung eine bis maximal 3:00 Uhr erweiterte Öffnungszeit beansprucht werden, soweit dem nicht andere rechtliche Bestimmungen entgegenstehen. **(3) Öffnungszeiten für Feiertage:** An gesetzlichen Feiertagen bleiben die Jugendeinrichtungen, die von der Stadt betrieben werden, geschlossen. Die Betreiber sind berechtigt, die von ihnen betriebene Jugendeinrichtung im Rahmen der Sonntagsregelungen offen zu halten. Für die Silvesternacht wird die Öffnungszeit nicht begrenzt.	Die Öffnungszeiten können durch den Betreiber bedarfsgerecht angepasst werden. Das gilt vorrangig bei Nutzung der Jugendeinrichtungen und deren Außenanlagen durch städtische Schulen / Horte / Angebote der Schulsozialarbeit / Kindertageseinrichtungen / Verkehrserziehung. **(2) Öffnungszeiten für Veranstaltungen:** Für Veranstaltungen im Monat wie Konzerte, Disko etc. kann eine erweiterte Öffnungszeit beansprucht werden, soweit dem nicht andere rechtliche Bestimmungen entgegenstehen. **(3) Öffnungszeiten für Feiertage:** An gesetzlichen Feiertagen bleiben die Jugendeinrichtungen geschlossen.
§ 3 **Verhalten in den Jugendeinrichtungen, Hausordnung** **(1) Allgemeines Verhalten** Die Durchführung von politischen Veranstaltungen, wie Wahlkampf, parteipolitische Versammlungen etc. ist nicht erlaubt. Jegliche Formen extremistisch politischer Betätigungen, die dem Grundgesetz widersprechen und zur Gewaltverherrlichung und/oder Gewalt aufrufen, sind in der Jugendeinrichtung verboten. Gewalttätigkeiten jeglicher Art werden nicht geduldet und ziehen strafrechtliche Maßnahmen nach sich. Verfassungsfeindliche Symbole und deren Ersatzzeichen sowie auf dem Index befindliche Musikstücke und Tonträger, verbotene Texte nach § 130 StGB sind verboten. Das Mitbringen und Tragen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen ist verboten. Sämtliche Verstöße werden zur Anzeige gebracht. **(2) Sicherheit und Haftung** 1. Die technischen Anlagen, Maschinen und Geräte werden nur vom Personal der Einrichtung oder von den damit beauftragten Personen bedient. 2. Für vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Beschädigung der Räume oder von Gegenständen der Einrichtung haftet der Verursacher. Die Schäden sind unverzüglich dem verantwortlichen Leiter der Einrichtung zu melden, der die Meldung an die Stadt weiterleitet. Die Stadt ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen, sofern der Verursacher den von ihm zu vertretenden Schaden nicht innerhalb	**§ 3** **Verhalten in den Jugendeinrichtungen, Hausordnung** **(1) Allgemeines Verhalten** Die Durchführung von politischen Veranstaltungen, wie Wahlkampf, parteipolitische Versammlungen etc. ist nicht erlaubt. Jegliche Formen extremistischer ~~politischer~~ Betätigungen, die dem Grundgesetz widersprechen und zur Gewaltverherrlichung und/oder Gewalt aufrufen, sind in der Jugendeinrichtung verboten. Gewalttätigkeiten jeglicher Art werden nicht geduldet und ziehen strafrechtliche Maßnahmen nach sich. Verfassungsfeindliche Symbole und deren Ersatzzeichen sowie auf dem Index befindliche Musikstücke und Tonträger, verbotene Texte nach § 130 StGB sind verboten. Das Mitbringen und Tragen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen ist verboten. Sämtliche Verstöße werden zur Anzeige gebracht. **(2) Sicherheit und Haftung** 1. Die technischen Anlagen, Maschinen und Geräte werden nur vom Personal der Einrichtung oder von den damit beauftragten Personen bedient. 2. Für vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Beschädigung der Räume oder von Gegenständen der Einrichtung haftet der Verursacher. Die Schäden sind unverzüglich dem verantwortlichen Leiter der Einrichtung zu melden, der die Meldung an die Stadt weiterleitet. Die Stadt / der Betreiber ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen, sofern der Verursacher den von ihm zu vertretenden Schaden nicht innerhalb einer

einer angemessenen, durch die Stadt festgesetzten, Frist beseitigt hat. Sofern die Jugendeinrichtung wegen nicht fristgerecht erfolgter Mängelbeseitigung durch den Verursacher nicht geöffnet werden kann, ist eine Vertragsstrafe von mindestens 0,50 € pro m² täglich zu zahlen. Der Stadt bleibt es vorbehalten, einen höheren Schadenersatz geltend zu machen.	angemessenen, durch die Stadt / den Betreiber festgesetzten, Frist beseitigt hat. Sofern die Jugendeinrichtung wegen nicht fristgerecht erfolgter Mängelbeseitigung durch den Verursacher nicht geöffnet werden kann, ist eine Vertragsstrafe von mindestens 0,50 € pro m² täglich zu zahlen. Der Stadt / dem Betreiber bleibt es vorbehalten, einen höheren Schadenersatz geltend zu machen.
3. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude gem. § 836 BGB. Strafanzeigen werden vom Betreiber bzw. vom zuständigen Leiter der Einrichtung gestellt und der Stadt (Rechtsamt) umgehend gemeldet. Strafanträge werden von der Stadt gestellt.	3. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude gem. § 836 BGB. Strafanzeigen werden vom Betreiber bzw. vom zuständigen Leiter der Einrichtung gestellt und der Stadt (Rechtsamt) umgehend gemeldet. Strafanträge werden von der Stadt gestellt.
4. Alle baulichen, sicherheitspolizeilichen und brandschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.	4. Alle baulichen, sicherheitspolizeilichen und brandschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.
5. Die Belegung der Räume über die Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig Die Höchstraumbelegung ergibt sich aus der jeweiligen Hausordnung der Jugendeinrichtung.	5. Die Belegung der Räume über die Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig Die Höchstraumbelegung ergibt sich aus der jeweiligen Hausordnung der Jugendeinrichtung.
(3) Hausordnung Die Jugendeinrichtungen haben die Pflicht, die von der Stadt vorgegebene Rahmenhausordnung durch eine eigene Hausordnung zu konkretisieren und diese von der Stadt genehmigen zu lassen. Diese Hausordnung ist gut sichtbar in der Jugendeinrichtung auszuhängen. Die Hausordnung ist für die Besucher bindend.	**(3) Hausordnung** Die Jugendeinrichtungen haben die Pflicht, die von der Stadt vorgegebene Rahmenhausordnung durch eine eigene Hausordnung zu konkretisieren und diese von der Stadt genehmigen zu lassen. Diese Hausordnung ist gut sichtbar in der Jugendeinrichtung auszuhängen. Die Hausordnung ist für die Besucher bindend.
(4) Weisungsrecht Die Mitarbeiter in den Jugendeinrichtungen sind den Besuchern gegenüber weisungsberechtigt und üben das Hausrecht im Namen der Stadt aus.	**(4) Weisungsrecht** Die Mitarbeiter in den Jugendeinrichtungen sind den Besuchern gegenüber weisungsberechtigt und üben das Hausrecht im Namen der Stadt aus.
(5) Hausverbote Die Verstöße gegen die Regelungen des allgemeinen Verhaltens (§ 3 Abs. 1) und die Hausordnung können mit einem zeitlich befristeten Hausverbot geahndet werden. Die jeweilige Dauer des Hausverbotes ergibt sich aus der Hausordnung.	**(5) Hausverbote** Die Verstöße gegen die Regelungen des allgemeinen Verhaltens (§ 3 Abs. 1) und die Hausordnung können mit einem zeitlich befristeten Hausverbot geahndet werden. Die jeweilige Dauer des Hausverbotes ergibt sich aus der Hausordnung.
(6) Ausgabe von Speisen und Getränken Für die Ausgabe von Speisen und Getränken sind die jeweils gültigen hygienerechtlichen Vorschriften zu beachten. Vorhandene Kücheneinrichtungen dürfen nur von Personen mit einem gültigen Gesundheitsausweis benutzt werden. Der Betreiber der Einrichtung ist für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.	**(6) Ausgabe von Speisen und Getränken** Für die Ausgabe von Speisen und Getränken sind die jeweils gültigen hygienerechtlichen Vorschriften zu beachten. Vorhandene Kücheneinrichtungen dürfen nur von Personen mit einem gültigen Gesundheitsausweis benutzt werden. Der Betreiber der Einrichtung ist für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.
(7) Alkohol und Drogen Der Alkoholausschank darf nach 18:00 Uhr nur durch die Mitarbeiter der Einrichtung bzw. den von Mitarbeitern ausdrücklich benannten Personen und nur an Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr erfolgen. Spirituosen dürfen in die Jugendeinrichtungen nicht mitgebracht, dort verzehrt oder verabreicht werden.	**(7) Alkohol und Drogen** Der Alkoholausschank darf nach 18:00 Uhr nur durch die Mitarbeiter der Einrichtung bzw. den von Mitarbeitern ausdrücklich benannten Personen und nur an Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr erfolgen. Spirituosen dürfen in die Jugendeinrichtungen nicht mitgebracht, dort verzehrt oder verabreicht werden.

Der Besitz, Handel und Konsum illegaler Drogen ist verboten und wird zur Anzeige gebracht. Darüber hinaus werden bei Feststellung zeitlich befristete Hausverbote ausgesprochen. Das Alkohol- und Drogenverbot erstreckt sich auch auf die Außenanlagen der jeweiligen Einrichtung.	Der Besitz, Handel und Konsum von Drogen ist verboten und wird zur Anzeige gebracht. Darüber hinaus werden bei Feststellung zeitlich befristete Hausverbote ausgesprochen. Das Alkohol- und Drogenverbot erstreckt sich auch auf die Außenanlagen der jeweiligen Einrichtung.
§ 4 **Nutzung durch Dritte**	**§ 4** **Nutzung durch Dritte**
(1) Grundlage Die Überlassung von einzelnen Räumen und Sälen der Jugendeinrichtungen an Dritte für die Durchführung von Veranstaltungen erfolgt vorrangig auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit dem jeweiligen Betreiber. Bei der vertraglichen Gestaltung sind die Grundsätze der Hausordnung einzuhalten.	**(1) Grundlage** Die Überlassung von einzelnen Räumen und Sälen der Jugendeinrichtungen an Dritte für die Durchführung von Veranstaltungen erfolgt vorrangig auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit der Stadt / dem Betreiber. Bei der vertraglichen Gestaltung sind die Grundsätze der Hausordnung einzuhalten.
Bezieht sich der Antrag auf diejenige Einrichtung, die von der Stadt betrieben wird, so wird die Nutzung durch Verwaltungsakt geregelt, das gilt auch für diejenigen Fälle, die zwischen Betreiber und Antragsteller strittig sind.	Öffentliche Veranstaltungen und Privatveranstaltungen sind gleichgestellt und unterliegen den gleichen Rechten und Pflichten gemäß dieser Satzung.
(2) Nutzungsbedingungen 1. Der Veranstalter hat spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn dem Betreiber bzw. der Stadt schriftlich anzuzeigen:	**(2) Nutzungsbedingungen** 1. Der Veranstalter hat spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn der Stadt / dem Betreiber schriftlich anzuzeigen:
a) Inhalt und Ablaufplan für die Veranstaltung	a) Inhalt und Ablaufplan für die Veranstaltung
b) den Namen und die Anschrift jeweils eines Verantwortlichen sowie 2 Stellvertreter für den gesamten Veranstaltungszeitraum. Die Verantwortlichen haben sich während der Dauer der Veranstaltungen am Veranstaltungsort aufzuhalten. Im Ausnahmefall haben sie eine telefonische Erreichbarkeit abzusichern.	b) den Namen und die Anschrift jeweils eines Verantwortlichen / Vertragspartners für den gesamten Veranstaltungszeitraum. Der Verantwortliche hat sich während der Dauer der Veranstaltungen am Veranstaltungsort aufzuhalten. Im Ausnahmefall haben sie eine telefonische Erreichbarkeit abzusichern.
c) die ausreichende Anzahl von geeigneten Ordnungskräften	c) die ausreichende Anzahl von geeigneten Ordnungskräften
2. Durch die Veranstaltungen Dritter darf kein Gewinn in den öffentlichen Jugendeinrichtungen erwirtschaftet werden. Der Stadt/dem Betreiber ist 1 Woche nach der Veranstaltung eine kaufmännische Abrechnung vorzulegen.	2. Durch die Veranstaltung Dritter darf kein Gewinn in den öffentlichen Jugendeinrichtungen erwirtschaftet werden.
3. Die Veranstaltungsräume werden durch ein Übernahme-/Übergabeprotokoll übergeben bzw. übernommen, das vom Veranstalter und der Stadt/Betreiber unterschrieben wird. Für den Fall der nicht fristgerechten Übergabe nach der Veranstaltung haftet der Veranstalter für den daraus entstandenen Nutzungsausfall.	3. Die Veranstaltungsräume werden durch ein Übernahme-/Übergabeprotokoll übergeben bzw. übernommen, das vom Veranstalter und der Stadt / Betreiber unterschrieben wird. Für den Fall der nicht fristgerechten Übergabe nach der Veranstaltung haftet der Veranstalter für den daraus entstandenen Nutzungsausfall.
4. Der Veranstalter hat durch Hinterlegung einer ausreichenden Kaution dafür Sorge zu tragen, dass die Kosten aus der Beseitigung von Verunreinigungen, die vom Veranstalter nicht innerhalb einer von der	4. Der Betreiber kann durch den Veranstalter eine Hinterlegung einer ausreichenden Kaution verlangen, um dafür Sorge zu tragen, dass die vereinbarten Reinigungsarbeiten fristgerecht erfolgen.

Stadt festgesetzten Frist beseitigt worden sind, durch die Stadt/Betreiber ausgeglichen werden können. Die Kaution ist 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadt/Betreiber zu hinterlegen. Die Höhe der Kaution richtet sich nach den Kosten für eine Grundreinigung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten. Die Hinterlegung der Kaution ist Voraussetzung für die Überlassung der Räumlichkeiten.	Die Kaution ist 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn gemeinsam mit dem Nutzungsentgelt bei dem Betreiber zu hinterlegen bzw. zu entrichten. Die Höhe der Kaution richtet sich nach den Kosten für eine Grundreinigung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten. Die Hinterlegung der Kaution ist dann Voraussetzung für die Überlassung der Räumlichkeiten.
5. Der Veranstalter haftet der Stadt bzw. dem Betreiber für alle Schäden, die durch ihn und von Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, verursacht werden. Beseitigt der Veranstalter diese Beschädigungen nicht innerhalb der ihm von der Stadt gesetzten Frist fachgerecht, so ist die Stadt berechtigt, die Schäden zu beseitigen. Dafür kann die Kaution verwendet werden. Übersteigen die Kosten der Schadensbeseitigung die hinterlegte Kaution, so ist der Veranstalter zur Erstattung der darüber hinaus gehenden Kosten verpflichtet. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.	5. Der Veranstalter haftet der Stadt bzw. dem Betreiber für alle Schäden, die durch ihn und von Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, verursacht werden. Beseitigt der Veranstalter diese Beschädigungen nicht innerhalb der ihm von der Stadt / dem Betreiber gesetzten Frist fachgerecht, so ist die Stadt / der Betreiber berechtigt, die Schäden zu beseitigen. Dafür kann die Kaution verwendet werden. Übersteigen die Kosten der Schadensbeseitigung die hinterlegte Kaution, so ist der Veranstalter zur Erstattung der darüber hinaus gehenden Kosten verpflichtet. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
6. Sofern die Jugendeinrichtung wegen nicht fristgerecht erfolgter Mängelbeseitigung/Reinigung durch den Nutzer nicht geöffnet werden kann, beträgt der Schadenersatz mindestens 5,00 € pro Stunde, in der die Einrichtung nicht genutzt werden kann. Der Stadt bleibt es vorbehalten, höheren Schadenersatz geltend zu machen.	6. Sofern die Jugendeinrichtung wegen nicht fristgerecht erfolgter Mängelbeseitigung / Reinigung durch den Nutzer nicht geöffnet werden kann, beträgt der Schadenersatz mindestens 10,00 € pro Stunde, in der die Einrichtung nicht genutzt werden kann. Der Stadt / dem Betreiber bleibt es vorbehalten, höheren Schadenersatz geltend zu machen.
7. Dem Veranstalter obliegt während der Dauer der Veranstaltung die Verkehrssicherungspflicht, für deren Verletzung er gegenüber der Stadt haftet.	7. Dem Veranstalter obliegt während der Dauer der Veranstaltung die Verkehrssicherungspflicht, für deren Verletzung er gegenüber der Stadt / dem Betreiber haftet.
8. Der Veranstalter hat der Stadt/dem Betreiber 1 Woche vor Beginn der Veranstaltung den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung durch eine entsprechende Versicherungspolice nachzuweisen.	8. Dem Veranstalter wird empfohlen, vor Beginn der Veranstaltung eine ausreichende Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung durch eine entsprechende Versicherungspolice abzuschließen.
9. Die bauordnungsrechtlichen, brandtechnischen und hygienerechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Jugendeinrichtungen sind in jedem Fall durch den Veranstalter einzuhalten. Der Veranstalter ist darüber hinaus für die Einhaltung von Personenbeschränkungen (Höchstbenutzungszahl) verantwortlich.	9. Die bauordnungsrechtlichen, brandtechnischen und hygienerechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Jugendeinrichtungen sind in jedem Fall durch den Veranstalter einzuhalten. Der Veranstalter ist darüber hinaus für die Einhaltung von Personenbeschränkungen (Höchstbenutzungszahl) verantwortlich.
10. Der Veranstalter hat spätestens 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn eine Betriebskostenpauschale auf das Konto der Stadt einzuzahlen. Die Höhe der Betriebskostenpauschale beträgt 0,50 € pro m 2. Damit sind die Kosten für Wasser, Abwasser, Müll, Strom abgegolten. Für die Nutzung wird darüber hinaus kein Entgelt erhoben.	10. Der Veranstalter hat spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn ein Nutzungsentgelt an den Betreiber in bar oder per Überweisung / an die Stadt per Überweisung zu zahlen. Die Höhe der Betriebskostenpauschale beträgt 1,00 € pro m². Damit sind die Kosten für Wasser, Abwasser, Müll, Strom abgegolten. Für die Nutzung wird darüber hinaus kein Entgelt erhoben.

	11. Der Betreiber stellt über die gesamte Veranstaltungszeit einen Beauftragten, der die Schlüsselgewalt und das Hausrecht ausübt. 12. Veranstaltern, die sich aus vorangegangenen Veranstaltungen als unzuverlässig erwiesen haben, kann die Nutzung der Jugendeinrichtung für weitere Veranstaltungen verweigert werden.
11. Veranstaltern, die sich aus vorangegangenen Veranstaltungen als unzuverlässig erwiesen haben, kann die Nutzung der Jugendeinrichtung für weitere Veranstaltungen verweigert werden.	
§ 5 **Ordnungswidrigkeiten** (1) Ordnungswidrig i. S. von § 124 Abs. 1 Ziff. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen 1. das Verbot der politischen Betätigung gem. § 3 Abs. 1 2. das Beschädigungsverbot gem. § 3 Abs. 2 Ziff. 2 3. die verbindlichen Festlegungen der Hausordnung gem. § 3 Abs. 3 4. die erteilten Weisungen und Hausverbote gem. § 3 Abs. 4 und 5 5. das Verbot des illegalen Drogenhandels - Besitz und Konsum - sowie gegen das Verbot des Mitbringens, Verzehrens und Verabreichens von Alkohol gem. § 3 Abs. 7 dieser Satzung verstößt. (2) Die Höhe der Geldbuße beträgt mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 €. (3) Für die Durchführung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens ist die Große Kreisstadt Delitzsch zuständig.	**§ 5** **Ordnungswidrigkeiten** (1) Ordnungswidrig i. S. von § 124 Abs. 1 Ziff. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen 1. das Verbot der politischen **oder extremistischen** Betätigung gem. § 3 Abs. 1 2. das Beschädigungsverbot gem. § 3 Abs. 2 Ziff. 2 3. die verbindlichen Festlegungen der Hausordnung gem. § 3 Abs. 3 4. die erteilten Weisungen und Hausverbote gem. § 3 Abs. 4 und 5 5. das Verbot des Drogenhandels - Besitz und Konsum - sowie gegen das Verbot des Mitbringens, Verzehrens und Verabreichens von Alkohol gem. § 3 Abs. 7 dieser Satzung verstößt. (2) Die Höhe der Geldbuße beträgt mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 €. (3) Für die Durchführung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens ist die Große Kreisstadt Delitzsch zuständig.
§ 6 **In-Kraft-Treten** Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Nichtamtlicher Teil: Hinweise: Die 1. Änderungssatzung, mit der die eurobedingte Umstellung von DM Beträgen in § 3 Abs. 2 Ziff. 2, § 4 Abs. 2 Ziff. 6, 10 und § 5 Abs. 2 erfolgte, trat am 1. Januar 2002 in Kraft. Für das gesamte Stadtgebiet in seinen Grenzen vom 01. März 2004 (Eingliederung Döbernitz) trat die Satzung am 1. Juli 2004 mit der Erstreckungssatzung vom 3. Juni 2004 in Kraft.	**§ 6** **In-Kraft-Treten** Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung der Stadt Delitzsch vom 22. Februar 2001über die Grundsätze zur Benutzung ihrer öffentlichen Jugendeinrichtungen vom 22.02.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.11.2001 tritt damit außer Kraft.